



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr.

6

Ausgegeben in Osterode am Harz am 26.02.2015

44. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung 2015/2016 115

Gemeinde Wulften am Harz

Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Kalte Büh", 1. Änderung, Satzungsbeschluss 117

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2015/2016 118

Stadt Herzberg am Harz

Haushaltssatzung 2015 120

Satzung über die abweichende Festsetzung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Liegnitzer Straße" 123

Satzung über die abweichende Festsetzung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Northeimer Straße" 124

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2015-2016

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015-2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 26.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	421.200 €	437.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	473.200 €	437.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.300 €	420.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.800 €	406.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000 €	7.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v.H.	370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.	360 v.H.

Elbingerode, den 26.01.2015

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015-2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015-2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.02.2015 bis 09.03.2015 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 20.02.2015

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Gemeinde Wulften am Harz

Wulften am Harz, den 19.02.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kalte Büh" der Gemeinde Wulften am Harz als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kalte Büh" der Gemeinde Wulften am Harz als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 23.09.2014 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz
Tag:	Öffnungszeiten: von bis
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Kalte Büh" der Gemeinde Wulften am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulften am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

Hellwig

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2015 - 2016

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.651.000 €	6.712.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.651.000 €	6.712.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.313.400 €	6.375.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.731.000 €	5.809.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	79.700 €	62.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	808.600 €	150.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	728.900 €	88.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	256.000 €	263.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2015: 728.900 €

Haushaltsjahr 2016: 88.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt.

Haushaltsjahr 2015: 0 €

Haushaltsjahr 2016: 135.000 €

§ 4
Liquiditätskredite

Die Höchstbeträge bis zu dem in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden wie folgt festgesetzt.

Haushaltsjahr 2015: 8.700.000 €

Haushaltsjahr 2016: 8.700.000 €

§ 5
Samtgemeindeumlage

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreismulage festgesetzt. Der Umlagehebesatz für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beträgt 30,00 v.H.

Hattorf am Harz, den 11.12.2014

gez. Hellwig
Samtgemeindegürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 und 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG, gem. § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG, gem. 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG und gem. § 122 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz –AZ I.3 – am 16.02.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 27.02.2015 bis 09.03.2015 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 20.02.2015

gez. Hellwig
Samtgemeindegürgermeister



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.501.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.468.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.435.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.745.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	652.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.371.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	697.900,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	716.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.785.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.834.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 697.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 118.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.277.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Herzberg am Harz, den 10.12.2014

Lutz Peters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 130 Abs. 3 i. V. mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az.: I.3 – am 04.02.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.03.2015 bis zum 10.03.2015

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 16.02.2015

Lutz Peters
Bürgermeister



**Satzung über die
abweichende Festsetzung von Merkmalen
der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen
für die Erschließungsanlage „Liegnitzer Straße“**

Aufgrund des § 132 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 b der Erschließungsbeitragsatzung vom 07.12.1988 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30.04.1991 erfolgt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Liegnitzer Straße“ mit einseitigem Gehwegausbau (südliche Seite) ohne Hochbord.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 20.02.2015

Lutz Peters
Bürgermeister



**Satzung über die
abweichende Festsetzung von Merkmalen
der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen
für die Erschließungsanlage „Northeimer Straße“**

Aufgrund des § 132 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 b der Erschließungsbeitragssatzung vom 07.12.1988 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30.04.1991 erfolgt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Northeimer Straße“ mit einseitigem Gehwegausbau (südliche Seite) in Betonpflastersteinen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 20.02.2015

Lutz Peters
Bürgermeister